

In der Senatssitzung am 25. April 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

19. April 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. April 2023

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

A. Problem

§ 9a des Bremischen Ladenschlussgesetzes „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde mehrmals und zuletzt bis zum 31. März 2023 befristet.

In der 45. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft am 22. März 2023 wurde durch Zustimmung zur Drucksache 20/1808 beschlossen, die Gültigkeit dieser Vorschrift weiter bis zum 31. März 2026 zu verlängern.

Das damit beschlossene Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 28. März 2023 wurde allerdings erst am 14. April 2023 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes erfolgte das In-Kraft-Treten somit erst am 15. April 2023. Da der frühere § 9a aber bereits am 31. März 2023 außer Kraft getreten war, konnte dessen Gültigkeit im April nicht mehr verlängert werden.

Aufgrund dieses rechtstechnischen Problems ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Durch den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung wird der bis zum 31. März 2023 geltende § 9a unverändert wieder in das Bremische Ladenschlussgesetzes eingefügt. Eine erneute Änderung des § 18 Bremisches Ladenschlussgesetz, der die Befristung regelt, ist nicht erforderlich.

Damit gilt – in Übereinstimmung mit dem Bürgerschaftsbeschluss vom 22. März 2023 – bis zum 31. März 2026 wieder § 9a in der bereits bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung.

C. Alternativen

Entfällt

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Das Änderungsgesetz dient allein der rechtsförmlich korrekten Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 22. März 2023. Weitergehende Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Das Änderungsgesetz dient allein der rechtsförmlich korrekten Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 22. März 2023. Eine erneute Beteiligung und Abstimmung erübrigt sich daher.

Die Senatorin für Justiz hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 18.04.2023 zugestimmt, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes sowie die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in der April-Sitzung 2023.

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 25. April 2023**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung der April-Sitzung 2023.

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 22. März 2023 wurde bereits der inhaltlich mit beiliegendem Gesetzentwurf verbundenen Gesetzesänderung zugestimmt.

Eine erneute Befassung ist allein aus rechtsförmlicher Sicht erforderlich, da das zuvor beschlossene Änderungsgesetz erst nach Außer-Kraft-Treten des einschlägigen § 9a des Bremischen Ladenschlussgesetzes veröffentlicht wurde und damit die vorgesehene Verlängerung der Gültigkeit dieser Vorschrift rechtstechnisch nicht mehr möglich war.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat der Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes an den Senat zur Beschlussfassung am 18.04.2023 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 — 8050-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 281) geändert worden ist, wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven

(1) In dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen an 20 der 40 in der Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 3 bestimmten Sonn- und Feiertage zusätzlich Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.

(2) Die nach Absatz 1 infrage kommenden Sonn- und Feiertage, die Öffnungszeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Waren werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll eine Freigabe nicht vor 11 Uhr erfolgen. Für die 20 nach Absatz 1 bestimmten Sonn- und Feiertage gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 dürfen nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Absatz 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 20 nicht übersteigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Begründung

Allgemeines

Die Regelung in § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ des Bremischen Ladenschlussgesetzes wurde mehrmals und zuletzt bis zum 31. März 2023 befristet.

In der 45. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft am 22. März 2023 wurde durch Zustimmung zu Drucksache 20/1808 beschlossen, die Gültigkeit dieser Vorschrift bis zum 31. März 2026 zu verlängern.

Das damit beschlossene Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 28. März 2023 wurde allerdings erst am 14. April 2023 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes erfolgte das In-Kraft-Treten somit erst am 15. April 2023. Da der frühere § 9a aber bereits am 31. März 2023 außer Kraft getreten war, konnte dessen Gültigkeit im April nicht mehr verlängert werden.

Aufgrund dieses rechtstechnischen Problems ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 sieht für den einzufügenden § 9a genau den Wortlaut des bis zum 31. März 2023 geltenden § 9a vor. Der Bürgerschaftsbeschluss vom 22. März 2023 sieht bereits vor, dessen Gültigkeit bis zum 31. März 2026 zu verlängern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.